

Ausschluss des Erstattungsanspruchs des RV-Trägers gegen den UV-Träger (§ 104 SGB X und § 111 SGB X a.F.);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 17.10.2000 - L 3 U 42/00 -

(Die gegen des LSG-Urteil beim BSG eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde am 10.5.2001 zurückgenommen.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.10.2000

- L 3 U 42/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Nachrangigkeit iS von § 104 SGB X ist nicht nur dann gegeben, wenn - wie etwa im Verhältnis von Sozialhilfeträgern und Sozialversicherungsträgern - "Systemsubsidiarität" besteht. Es reicht vielmehr aus, wenn im Sinne einer "Einzelfallsubsidiarität" die Zuständigkeit und Verpflichtung des Leistungsträgers schon im Zeitpunkt der Leistungsgewährung originär subsidiär war, dh von Anfang an der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers abhängig war und außerdem der nachrangig verpflichtete Leistungsträger durch die Leistung des vorrangig verpflichteten Trägers nicht endgültig von seiner Leistungspflicht befreit wird (hier: Anrechnung der Verletztenrente gem § 311 SGB VI).

2. Für die Ausschlussfrist gem § 111 SGB X ist es unerheblich, ob dem erstattungsberechtigten Leistungsträger das Bestehen des Erstattungsanspruchs bekannt war. § 111 SGB X enthält insoweit keine Einschränkungen. Dass beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine klarstellende gesetzliche Änderung des § 111 S 2 SGB X dahingehend geplant sei, dass die Zwölfmonatsfrist erst mit dem Zeitpunkt beginne, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt habe, ist für die entscheidungsmaßgebende derzeitige Rechtslage ohne Belang.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.10.2000 - L 3 U 42/00 -

Tatbestand

Streitig ist, ob der Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 111 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) ausgeschlossen ist.

Im September 1989 erstattete die bei den Beteiligten Versicherte I. D. (Versicherte) bei der Beklagten eine Unfallanzeige wegen eines Unfalls vom 28.4.1989.

Im Mai 1990 beantragte sie bei der Klägerin die Gewährung einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit und teilte mit, dass Leistungen aus der Unfallversicherung beantragt seien.

Mit Schreiben vom 22.6.1990 bat die Klägerin die Beklagte um die Beantwortung von Fragen bezüglich des Vorliegens eines Arbeitsunfalls. Diese teilte mit, ein Arbeitsunfall sei nicht anerkannt worden.

Durch Bescheid vom 21.9.1990 bewilligte die Klägerin der Versicherten zunächst Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit ab dem 1.5.1990. In der Folgezeit wurde die Rentengewährung zunächst verlängert, und mit Bescheid vom 2.11.1994 wurde der Versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer bewilligt.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25.1.1990 und Widerspruchsbescheid vom 23.8.1990 die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Durch Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 28.5.1991 (Az.: S 2 U 165/90) wurde sie verurteilt, der Versicherten wegen des Arbeitsunfalls vom 28.4.1989

Entschädigungsleistungen zu gewähren. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 (Az.: L 3 U 92/91) zurückgewiesen. Die Revision wurde durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 27.1.1994 (Az.: 2 RU 3/93) zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 23.5.1995 gewährte die Beklagte der Versicherten daraufhin Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % ab dem 1.5.1990.

Seit 1990 hatte die Klägerin die Beklagte wiederholt um Mitteilung des Sachstands bezüglich der

Überprüfung eines Arbeitsunfalls gebeten. Die Beklagte hatte jeweils den Verfahrensstand angegeben. Mit Schreiben vom 31.3.1994 hatte sie die Klägerin vom Urteil des Bundessozialgerichts unterrichtet. Mit Schreiben vom 23.5.1995 übermittelte sie der Klägerin eine Ausfertigung ihres Bescheids vom 23.5.1995 und bat darum, sie über ihren Erstattungsanspruch zu informieren.

Die Klägerin setzte mit Bescheid vom 15.6.1995 die Erwerbsunfähigkeitsrente der Versicherten unter Berücksichtigung der Leistungen aus der Unfallversicherung ab 1.8.1995 neu fest.

Mit Schreiben vom 15.6.1995 machte die Klägerin bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch in Höhe von 39.482,68 DM geltend.

Die Beklagte erstattete für den Zeitraum ab dem 15.6.1994 einen Betrag in Höhe von 8.848,51 DM. Weitergehende Leistungen lehnte sie mit der Begründung ab, eine Erstattung der vor dem 15.6.1994 erbrachten Aufwendungen sei gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen.

Da im folgenden Schriftverkehr zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden konnte, hat die Klägerin am 31.5.1996 Klage erhoben. Durch Urteil vom 5.10.1999 hat das Sozialgericht Speyer die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Erstattungsanspruch der Klägerin richte sich nach § 104 SGB X. Die Vorschriften des § 1278 Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 93 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - (SGB VI) beträfen eine materiell-rechtliche Nachrangigkeitsregelung im Sinne des § 104 SGB X und keine Wegfallregelung im Sinne des § 103 SGB X. Der Erstattungsanspruch sei auch nicht nach § 111 SGB X ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch sei ebenso wie der Anspruch der Versicherten auf Bewilligung von Verletztenrente mit dem Arbeitsunfall am 28.4.1989 entstanden. Der bescheidmäßigen Feststellung der Verletztenrente komme lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Gegen das ihr am 21.1.2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.2.2000 Berufung eingelegt. Sie macht geltend, ihr Erstattungsanspruch richte sich nach § 103 SGB X. Zwar berühre § 93 SGB VI nicht den Rentenanspruch dem Grunde nach, sondern beschränke nur das Auszahlungsrecht. Ein Leistungsanspruch sei aber nicht nur dann im Sinne des § 103 Abs 1 SGB X nachträglich entfallen, wenn der Anspruch dem Grunde nach erloschen sei; es genüge vielmehr, wenn er aufgrund der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers zum Ruhen gebracht werde bzw nicht geleistet werden müsse. Diese Auslegung werde auch vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Der Ausdruck "entfallen" sei bewusst vom Gesetzgeber gewählt worden, weil in den einzelnen materiell-rechtlichen Vorschriften die Begriffe "wegfallen" und "ruhen" verwendet würden. Demgegenüber sei in Fällen der vorliegenden Art die in § 104 SGB X geforderte Nachrangigkeit nicht gegeben. Allein das Merkmal der Nachrangigkeit sei zur Abgrenzung von § 103 SGB X und § 104 SGB X ungeeignet. Grundgedanke des § 104 SGB X sei, dass dem Leistungsträger ein Erstattungsanspruch für den Fall eingeräumt werde, dass eine einkommensabhängige Leistung durch die rückwirkende Gewährung einer als Einkommen anzusehenden und damit anzurechnenden Leistung nachträglich gemindert oder beseitigt werde. Hierunter fielen die Erstattungsansprüche derjenigen Leistungsträger, die im Hinblick auf bestimmte Bedarfssituationen einen Einkommensausgleich durchführten und letztlich den Lebensunterhalt des Berechtigten sicherten. Klassisches Beispiel sei die Sozialhilfe, die gegenüber allen anderen Sozialleistungsbereichen nachrangig sei. Demgegenüber sei der Vorschrift des § 93 SGB VI ein solcher bedarfsorientierter Nachrangcharakter nicht beizumessen. Sowohl die Träger der Rentenversicherung als auch der Unfallversicherung seien in der Vergangenheit übereinstimmend von der Einordnung des Erstattungsanspruchs bei § 103 SGB X ausgegangen. Durch diese jahrelange Praxis sei für den Rentenversicherungsträger ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Eine Abkehr von dieser Verfahrensweise ohne vorherige Absprache sei als treuwidrig anzusehen. Der Erstattungsanspruch sei nicht nach § 111 SGB X verfristet. Er sei ihr - der Klägerin - nicht bekannt gewesen und habe objektiv nicht durchgesetzt werden können. Selbst wenn § 104 SGB X vorliegend Anwendung fände, wäre die Ausschlussfrist nicht abgelaufen. In Fällen einer ununterbrochenen Leistungsgewährung für einen längeren Zeitraum sei diese Leistungsgewährung als einheitliche Leistung im Sinne des § 111 SGB X zu werten. Die Ausschlussfrist beginne also erst mit Ablauf des letzten Tages des Nachzahlungszeitraums der Unfallrente. Nach § 111 Satz 2 SGB X beginne der Lauf der Frist frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs. Diese entstehe in dem Zeitpunkt, in dem die Vorleistung ende. Diese ende mit Erteilung des Bescheids durch den erstattungspflichtigen Leistungsträger. Im Übrigen sei eine klarstellende gesetzliche Änderung des § 111 Satz 2 SGB X dahingehend geplant, dass die Frist erst mit dem Zeitpunkt beginne, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt habe.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 5.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, 30.634,17 DM für die ab dem 1.5.1990 geleistete Versichertenrente zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass sich der Erstattungsanspruch der Klägerin nach § 104 SGB X richte. Der Anspruch entstehe in dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen. Die Ausschlussfrist beginne mit Ablauf des Zeitraums, für den Leistungen erbracht worden seien. Daher sei der Erstattungsanspruch vorliegend hinsichtlich der vor dem 15.6.1994 erbrachten Leistungen ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beteiligten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, der Klägerin über die bereits erstatteten Leistungen hinaus weitere Leistungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch der Klägerin hinsichtlich ihrer vor dem 15.6.1994 an die Versicherte gezahlten Geldleistungen ist nach § 111 SGB X ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte ist § 104 SGB X.

Danach ist - wenn ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen von § 103 Abs 1 vorliegen - der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin ist als nachrangige Leistungsträgerin im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Nachrangigkeit ist nicht nur dann gegeben, wenn - wie etwa im Verhältnis von Sozialhilfeträgern und Sozialversicherungsträgern - "Systemsubsidiarität" besteht. Es reicht vielmehr aus, wenn im Sinne einer "Einzelfallsubsidiarität" die Zuständigkeit und Verpflichtung des Leistungsträgers schon im Zeitpunkt der Leistungsgewährung originär subsidiär war, dh von Anfang an der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers abhängig war und außerdem der nachrangig verpflichtete Leistungsträger durch die Leistung des vorrangig verpflichteten Tarifs nicht endgültig von seiner Leistungspflicht befreit wird (BSG, Urteil vom 29.4.1997 - 8 RKn 29/95, SozR 3-1300 § 107 Nr 10 mit Hinweis auf BSGE 58, 119 SozR 1300 § 104 Nr 7 mwN).

Dies ist hier der Fall. Die Leistungspflicht der Klägerin war von der Höhe der Leistungsverpflichtung der Beklagten abhängig. Für den Fall des Zusammentreffens einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung regelt § 1278 RVO das (teilweise) Ruhen der Erwerbsunfähigkeitsrente.

Gemäß § 311 SGB VI wird, wenn - wie hier - sowohl der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsrente als auch der Anspruch auf Verletztenrente bereits am 31.12.1991 bestand, die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt. Der Anspruch der Versicherten gegen die Klägerin entfällt danach durch die Anrechnung der Verletztenrente nicht endgültig. Die Klägerin ist lediglich insoweit nicht mehr leistungspflichtig. Mithin ist vorliegend eine Nachrangigkeit der Rente aus der Rentenversicherung zu bejahen (BSG, SozR 3-1300 § 107 Nr 10 zu § 93 Abs 1 Satz 1 SGB VI; vgl auch BSG, Urteile 30.6.1997 - 8 RKn 28/95 und 8 RKn 35/95 - vgl auch Kater, in KassKomm, Stand Dezember 1999, § 104 RdNr 67, anders allerdings bei § 103 RdNr 20).

Demgegenüber liegen die Voraussetzungen des § 103 Abs 1 SGB X nicht vor. Danach ist - wenn ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat und der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen ist, der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Diese Bestimmung greift vorliegend schon deshalb nicht ein, weil es an der Voraussetzung der "Nachträglichkeit" fehlt. Die Beklagte war bereits ab Eintritt des Versicherungsfalls zur Zahlung der Verletztenrente verpflichtet, dh ihre Leistungsverpflichtung ist

nicht nachträglich entstanden. Die Versicherte hatte gegen die Klägerin von vornherein nur einen Anspruch auf Auszahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente unter Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (BSG, SozR 3-1300 § 107 Nr 10 mwN). Der Erstattungsanspruch der Klägerin richtet sich mithin nicht nach § 103 SGB X, sondern nach § 104 SGB X.

Der Anspruch ist aber gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung ist der Erstattungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs.

Für welchen Zeitraum eine Leistung erbracht worden ist, beurteilt sich nach dem für den erstattungsberechtigten Leistungsträger maßgeblichen Leistungsrecht. Bei wiederkehrenden Leistungen kommt es auf den Zeitraum an, für den die einzelne Leistung erbracht wurde. Für jeden Leistungsabschnitt wird eine neue Ausschlussfrist in Lauf gesetzt (BSG, Urteil vom 6.4.1989 - 2 RU 34/88 - = SozR 1300 § 111 Nr 4 zur Verletztenrente; vgl auch Kater in KassKomm, § 111 RdNr 8 f mwN). Im Rentenversicherungsrecht werden gemäß § 118 Abs 1 SGB VI monatlich Leistungen erbracht. Die Ausschlussfrist wurde somit für jeden Monat neu in Gang gesetzt (vgl auch LSG Berlin, Urteil vom 28.3.2000 - L 2 U 31/99 -).

Die Klägerin hat den Erstattungsanspruch unstreitig erstmals mit Schreiben vom 15.6.1995 geltend gemacht. Die vorangegangenen Schreiben können noch nicht als Geltendmachen im Sinne des § 111 Satz 1 SGB X gewertet werden. Folglich war die Ausschlussfrist für die vor dem 15.6.1994 erbrachten Leistungen abgelaufen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus § 111 Satz 2 SGB X. Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist entsprechend § 40 SGB I in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen. Maßgebend ist allein die materielle Rechtslage im Verhältnis der betroffenen Leistungsträger untereinander. Die Bewilligung der Leistung hat nur deklaratorische und keine für die Entstehung des Anspruchs auslösende Funktion (BSG, Urteil vom 23.9.1997 - 2 RU 37/96 = BSGE 81, 103, mwN, vgl auch BSG, Urteil vom 19.3.1996 - 2 RU 22/95 -, SozR 3-1300 § 111 Nr 4). Unerheblich ist, ob dem erstattungsberechtigten Leistungsträger das Bestehen des Erstattungsanspruchs bekannt war (BSG SozR 3-1300 § 111 Nr 4 mwN). § 111 SGB X enthält insoweit keine Einschränkungen.

Soweit die Klägerin ausführt, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales sei eine klarstellende gesetzliche Änderung des § 111 Satz 2 SGB X dahingehend geplant, dass die Zwölfmonatsfrist erst mit dem Zeitpunkt beginne, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt habe, berührt dies das vorliegende Verfahren nicht. Maßgebend für die Entscheidung ist die derzeitige Rechtslage. Der Einwand der Klägerin, sie wäre objektiv nicht in der Lage gewesen, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, ist nicht nachvollziehbar. Die Klägerin war weder rechtlich noch faktisch gehindert, ihren Erstattungsanspruch geltend zu machen. Die vorliegende Fallgestaltung ist insoweit nicht vergleichbar mit dem Sachverhalt, der dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.3.1990 - 3 RK 12/89 -, SozR 3-1300 § 111 Nr 2 BSGE 66, 246) zugrunde lag.

Im Übrigen war der Klägerin bekannt, dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalls überprüft wurde, so dass sie zumindest rechtssichernd hätte tätig werden können.

Schließlich kann sich die Klägerin weder auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch auf Treu und Glauben berufen. Die Sozialversicherungsträger sind gemäß Art 20 Abs 3 Grundgesetz (GG) an Gesetz und Recht gebunden. Sie können sich nicht auf eine hiervon abweichende Praxis stützen.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht gegeben.